

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Film
<b>Band:</b>	7 (1941-1942)
<b>Heft:</b>	112
<b>Artikel:</b>	Muss der Filmkritiker den Atelierbetrieb kennen? : Letzte Antworten auf unsere Rundfrage
<b>Autor:</b>	Konrad, W. / Neumann, Fritz / Schwab, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-735089">https://doi.org/10.5169/seals-735089</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Frage, ob Filme ein Luxus sind, brauchte eigentlich nicht aufgeworfen zu werden, da das Filmwesen bei uns bereits übermäßig mit indirekten Steuern belastet ist; wir erinnern an die Billett- und Armensteuern, an die besonderen Einfuhrzölle und Gebühren auf belichtetem und unbelichtetem Filmmaterial, an die manchenorts üblichen hohen Tarife für den Konsum elektrischer Energie für die Filmvorführung usw. Obschon damit der Film völlig zu Unrecht bereits als Luxus qualifiziert wurde, muß es doch entschieden abgelehnt werden, ihn nun bei der Erhebung einer Luxussteuer einfach in diese einzubeziehen, während hunderte von andern Dingen, die wohl die Bezeichnung Luxus ungleich mehr verdienen, steuerfrei ausgehen. Dabei liegt das Stoßende vor allem darin, daß da eine Ware und ihre «Vorführung» mit einer Luxussteuer belegt werden will, *die nicht einem Kreis von Begüterten, sondern der Masse der Minderbemittelten dient.*

Denn die große Masse des Volkes ist nicht imstande, sich hinreichend die teuren Genüsse der Theater und qualifizierten Konzerte zu verschaffen, sie wendet sich daher dem Film als Ersatz für das ursprüngliche Volkstheater zu, um sich in der Mußezeit von den Nöten des Alltags zu erholen. 35 bis 40 Millionen Menschen besuchen alljährlich unsere rund 350 Lichtspieltheater, und auf diese soll nun die Luxussteuer überwälzt werden? Sie sollen neuerdings mit einer Steuer belastet werden, nachdem man schon mit der Billettsteuer versucht hatte, das Vergnügen als einen Luxus zu besteuern? Wir sagen «versucht» — denn in Wirklichkeit wurde durch die Billett- und Armensteuer nicht das Publikum, sondern der Theaterbesitzer getroffen, weil die Besucher von der höheren Platzkategorie in eine tiefere abwanderten. (Dies gilt nicht nur für das Kino, es trifft für das Theater, Konzert, für jede Art Unterhaltung in einem Maße zu, welches der Außenstehende nicht kennen kann.)

Und nun soll der gleiche Vorgang sich, in verstärktem Maße, wiederholen. Dazu sagen wir entschlossen «Nein»! *Die Luxussteuer, überhaupt jede weitere andere*

*indirekte Besteuerung des Filmwesens, ist in ihren beiden Formen, sei es der Belastung des Gewerbes oder der Ueberwälzung auf die Kinobesucher, absolut abzulehnen.* Sie verträgt sich nicht mit der auch in Bern vertretenen und durch die Schaffung der schweizerischen Filmkammer dokumentierten Auffassung, daß der Film und damit natürlich auch seine Vorführung für die breiten Massen heute kulturell unerlässlich und daher vom Staat zu fördern ist. Der Staat gibt ja auch bereits dafür namhafte Summen aus. Man denke an die Schweizer Wochenschau, die aus der Staatskasse mit 270 000 Franken pro Jahr dotiert wird, an die Armeefilme, die von den Theatern kostenlos vorgeführt werden und deren Herstellung viel Geld verschlingt. Aber der Staat hat den großen Wert der Volksaufklärung durch den Film eingesehen, und die zahlreichen Kulturfilme, die für verschiedene gemeinnützige Institutionen im Umlauf sind und von den Kinos in verdankenswerter Weise größtenteils gratis vorgeführt werden, wiegen in dieser Beziehung gewiß auch nicht wenig. «Der gar nicht zu ermessende volkszieherische Wert des Kinos muß geschützt, gefördert werden», schrieb vor Jahren schon Ernst Reinhard in seiner Broschüre «Theater, Kino, Volk» und fuhr fort: «Kann der Staat dem Theater große Summen zahlen, dann muß er schließlich dem Kino gegenüber ebenso aufmerksam sein.» Das will im vorliegenden Fall heißen, daß der Staat dem Kino und seinem Publikum die Last einer Luxussteuer erspart!

Womit wird die große Masse der Besucher in die Lichtspieltheater gezogen? Mit den Spielfilmen, die zusammen mit den Kultur- und Lehr-, den Heimat- und Militärfilmen ein Programm bilden. Es ist daher praktisch völlig ausgeschlossen, etwa nur die Spielfilme als Luxus besteuern zu wollen; denn eine Steuer, die das Kinopublikum treffen soll, wird der aus Spiel- und Kulturfilmen zusammengefügten Vorstellung gelten. Die Einführung der Luxussteuer im Filmgewerbe würde einen weitschichtigen, komplizierten Verwaltungsapparat bedingen, dessen Unterhalt den Steuergewinn auffressen würde; das Endergebnis müßte als finanzielles Fiasco bezeichnet werden. \*

## Muß der Filmkritiker den Atelierbetrieb kennen?

### Letzte Antworten auf unsere Rundfrage

Auf unsere Rundfrage sind uns noch mehrere Antworten zugegangen, von denen wir nachstehende veröffentlichen, um damit vorerst die Aussprache zu schließen. Das Ergebnis dieser Diskussion ist so ertragreich ausgefallen und hat soviel zur Abklärung einer umstrittenen Frage beigetragen, daß wir zusammenfassend darauf zurückkommen wollen. Wir danken allen Teilnehmern für ihr Interesse an unserer im Dienste des Filmschaffens gemachten Enquête. Die Redaktion.

#### Nur wer etwas vom Film versteht, soll Filme kritisieren.

Von jedem ernst zu nehmenden Filmkritiker wird man verlangen dürfen, daß er eine gewisse Kenntnis des Filmwesens besitzt. Er soll auch von den technischen

Bedingtheiten des Kinogewerbes etwas verstehen. Denn der Kritiker darf nicht nur Forderungen stellen, sondern er muß auch wissen, ob sie ausführbar sind. Es ist deshalb unbedingt nötig, daß der Filmbesprecher weiß, wie ein Film entsteht, daß er sich darüber klar ist, was die Wörter Schnitt, Montage usw. bedeuten. Auch die Apparaturen zur Filmvorführung muß ein guter Kritiker unbedingt kennen. Heute ist das Filmwesen zu einem wissenschaftlich erfaßbaren Gebiet geworden. Deshalb soll der Filmkritiker bestrebt sein, mit unablässiger Gründlichkeit in dieses Gebiet einzudringen. Dilettantismus ist heute nicht mehr am Platze.

Wenn sich so die verantwortungsbewußte Filmkritik um alle technischen Dinge zu bekümmern hat, ist sie damit dennoch nicht am Ende ihrer Bemühungen angelangt. Denn das Technische ist nur die Grundlage. Darüber hinaus ist aber Filmkritik nicht lediglich eine technische Angelegenheit. Sonst wären ja ohne weiteres die Leute vom Fach die besten Filmbeurteiler. Dies ist aber nicht immer der Fall. Ohne technische Kenntnisse keine richtige Filmkritik, aber *nur* auf Grund technischer Kenntnisse und Erfahrungen ebenfalls nicht!

Ein guter Filmkritiker muß immer neben den technischen Dingen vieles verstehen vom Theater, von der Musik, Literatur, Kunst. Nur so wird er die Filme richtig zu beurteilen vermögen. Denn der Film hat zwar seine technischen Bedingtheiten, er ist aber darüber hinaus eine Kunstäußerung oder sollte es wenigstens sein. Nur wer aus dem Fonds einer umfassenden Allgemeinbildung heraus seine eigene, wohlüberlegte Meinung zu formen vermag, verdient den Namen eines Filmkritikers. Das Besprechen von Filmen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, und ihre erzieherische Bedeutung liegt klar zu Tage. Aber die Aufgabe ist auch schön. Wer sich ihr widmen darf, sollte das haben, was wir die Leidenschaft zum Film nennen möchten. Denn man kann nur das wirklich verstehen, was man liebt und schätzt.

W. Konrad (Filmreferent, St. Gallen).

### **Verpflichtung zur Stellungnahme zu technischen Fragen.**

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen sind ein integrierender Bestandteil der Filmkritik. Ihre Bedeutung ist daher nicht zu unterschätzen. Meiner Ansicht nach sollte der Filmkritiker die unumgänglich notwendigsten Kenntnisse über die Herstellung eines Filmes besitzen. Damit wäre Ihre erste Frage positiv beantwortet.

Zur zweiten Frage wäre zu sagen: So wie es einem Theaterkritiker nur zum Vorteile gereichen kann, wenn er auch hinter den Kulissen Bescheid weiß, wenn er erlebt hat, wie aus den Lese-, Ensemble- und Stellproben ein musikalisches oder gesprochenes Bühnenwerk entsteht, so kann es auch dem Filmkritiker nur nützen, wenn er sieht, wie aus dem Drehbuch Szene um Szene herausgehoben und geprobt wird. Das Mit-erleben dieses analytisch-synthetischen Vorganges kann sein Urteil nur schärfen. Bei der als selbstverständlich vorausgesetzten Objektivität des Kritikers kann es also gar nicht hemmend wirken.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Beantwortung der dritten Frage: Der Blick hinter die Kulissen soll aber nicht nur der Darstellung, sondern auch dem Bild- und Tonaufnahmeverfahren gelten. In bildtechnischer Hinsicht sind dem Schweizer Film kaum mehr schwerwiegende Mängel nachzuweisen. Umsomehr dem Tonaufnahmeverfahren. Das ist der wundeste Punkt in der schweizerischen Filmproduktion. In ihrem eigenen Interesse können sie bei der Filmkritik nicht übergangen werden. Um aber einen Fehler feststellen zu können, sollte der Filmkritiker auch über allgemeine Fragen des

Tonaufnahmeverfahrens informiert sein. Es genügt nicht, daß er auf den Fehler hinweist, sondern er sollte sich darüber klar sein, wo er liegt und wie man ihn möglicherweise beheben könnte.

Die Filmkritik steht demnach tatsächlich vor zwei Aufgaben:

1. obliegt ihr die Beurteilung der dramatischen, literarisch-musikalischen Qualitäten eines Drehbuches unter gleichzeitiger Berücksichtigung der allfälligen historischen Hintergründe, der Stilechtheit der Kostüme und natürlich auch der Güte der Darstellung;

2. lehrt die Erfahrung, daß das beste Filmwerk durch technische Mängel mehr oder minder beeinträchtigt werden kann. Mithin ist der Filmkritiker verpflichtet, auch zu technischen Fragen Stellung zu nehmen. Das kann er aber nur, wenn er auch darin Bescheid weiß. Es wäre nicht von der Hand zu weisen, wenn man den Filmkritikern Gelegenheit geben würde, diese Einzelheiten kennen zu lernen. Denn Kritik üben ist leicht, aber das Bessermachen nicht, besonders dann, wenn man zu wenig oder gar keinen Einblick in die technische Materie hat.

Fritz Neumann, Bern.

### **Mehr Kontakt zwischen Produzent und Filmkritik.**

Der Filmkritiker hat sich nur mit dem fertigen Film zu befassen und ihn auf seinen künstlerischen Wert zu prüfen. Wer einen Brief liest, dem ist es völlig gleichgültig, ob dieser mit einer Goldfüllfeder oder einem Gänsekiel geschrieben wurde. Die Hauptsache ist der Inhalt des Briefes. Dem Film stehen heute alle technischen Möglichkeiten offen, besser noch: es gibt für ihn kein technisches Unmöglich mehr. Also darf und kann der Filmkritiker ohne weiteres voraussetzen, daß die technischen Vorbedingungen geschaffen waren. Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Voraussetzungen als vorhanden zu betrachten. Es ist nicht seine Sache, darüber zu urteilen, ob es dem Filmproduzenten möglich war oder nicht, die nötigen Mittel für eine prunkvolle Ausstattung zu erhalten. Der Filmkritiker braucht für seine Kritik keine Kenntnisse über die technische Herstellung des Filmes, jedenfalls nicht mehr als irgend ein Kinobesucher. Ebensowenig halte ich es für notwendig, daß der Filmkritiker den Betrieb im Filmatelier aus eigener Anschauung kennt. Er hat sich um nichts zu kümmern, als um das fertige Filmwerk. Atelierbesuche mögen für Reportagen, für Interviews und für Plaudereien interessant sein, mit der Filmkritik aber haben sie nichts zu tun. Damit sind auch die weiteren Fragen beantwortet.

Falsch wäre es nun aber, aus dieser Negierung Ihrer Fragen den Schluß ziehen zu wollen, als würde der Filmkritiker jeden Kontakt mit dem Produzenten ablehnen. Der Kontakt zwischen Produzent und Filmkritik sollte eher noch verbessert werden dadurch, daß der Kritiker über die neue Produktion, d. h. die in Bearbeitung befindlichen Filme rechtzeitig, so früh wie nur möglich, orientiert wird.

Noch ein Wort zur Filmkritik erlauben Sie mir. Der Filmkritiker ist m. E. in erster Linie seinem Gewissen, in zweiter Linie seinen Lesern und in gar keiner Hinsicht dem Kinotheaterbesitzer oder dem Filmproduzenten verantwortlich. Wenn man den Film als Kulturfaktor betrachten will, dann ist er eben nicht irgendeine Ware, sondern erhebt Anspruch darauf, an der Volksbildung mitzuwirken. Von diesem Standpunkt aus gesehen, hat der Filmkritiker die schwere und verant-

wortungsvolle Aufgabe, den Film zu werten. Und er muß je länger, je rücksichtsloser den Durchschnittsfilm und den schlechten Film gleich behandeln, nämlich beide ablehnen. Das bedingt aber auch eine wirklich seröse Filmkritik. Sie darf von den Redaktionen nicht Leuten anvertraut werden, die gerne gratis ins Kino gehen. Verantwortungsbewußte Filmkritik ist keine Schülerarbeit.

A. Schwab,  
Red. des «Berner Tagblatt».

## Offizielle Mitteilungen

## Communications officielles

## Comunicazioni ufficiali

### Eine Filmtagung in Basel

Am 4. Juli fand in Basel eine Tagung der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft lokaler Filmbesucher-Organisationen» statt.

Der erste Teil der Tagung war der Vorführung des Jean Renoir-Films «Swamp Water» gewidmet, der von Herrn Reyrens von der «Fox Film» in Genf dem «Bon Film Basel» zur Verfügung gestellt wurde.

Die eigentliche Tagung begann um 14 Uhr im Vortragssaal des Kunstmuseums Basel und wurde von Herrn O. Raas (Aarau) eröffnet. Herr Dr. Georg Schmidt sprach anschließend von seinen Eindrücken über die reorganisierte Filmkammer. Herr Dr. Georg Schmidt ist als kultureller Vertreter in die neue Filmkammer gewählt worden, aber nicht speziell als Vertreter der Filmbesucherorganisationen; er begrüßte vor allem die Lockerung der Schweigepflicht, die jetzt erlaubt, über gewisse Fragen, die die Filmkammer zu behandeln hat, zu sprechen. Der Referent stellte dann fest, daß die Kammer fast ausschließlich von Vertretern der Filmwirtschaft oder wirtschaftlich interessierten Persönlichkeiten zusammengesetzt ist. Auch diejenigen, die als kulturelle Vertreter in der Filmkammer sitzen, wie z. B. die Filmschaffenden, seien zu stark von der Filmwirtschaft abhängig.

Die wichtigsten Aufgaben der Filmkammer seien die Förderung des Imports des künstlerisch wertvollen Films, die Förderung der Aufführung des künstlerisch wertvollen Films, die Förderung der Besucherorganisationen und die Förderung des künstlerisch wertvollen Schweizerfilms.

An der Förderung der Filmbesucherorganisationen, die das Publikum auf die guten Filme aufmerksam macht und sie zum Filmverständnis erzieht, seien auch die filmwirtschaftlichen Kreise interessiert und sie sollten von diesen unterstützt werden.

Abschließend stellte Dr. Georg Schmidt fest, daß innerhalb der Filmkammer ein Mißverständnis bestehe hinsichtlich der kulturellen Aufgaben des Films. Förderung des kulturell wertvollen Films sei nicht Förderung des Kultur- oder des Dokumentar-Films, sondern des für das Publikum viel wichtigeren, kulturell und künstlerisch wertvollen *Spieldenks*.

In der anschließenden Diskussion wurden einige spezielle Aufgaben der Filmbesucherorganisationen behandelt. Peter Bächlin vom «Bon Film Basel» schlug die Gründung eines Filmarchivs in Basel vor, das zum Studium der geschichtlichen Entwicklung des Films dienen soll, und auch der Konservierung der künstlerisch wertvollen Filme, die nach Ablauf der Lizenzfrist vernichtet werden sollen.

Herr Raas von der Filmgilde Aarau sprach von der Redaktion einer kleinen Broschüre, die dem Publikum die Ziele der Filmbesucherorganisationen darstellen soll.

Der Gesamteindruck dieser Tagung war ausgezeichnet, und es wäre begrüßenswert, wenn diese Filmbesucherorganisationen, die

den Film nicht von der Wirtschaft trennen wollen, sondern ihn nur zu seiner wahren kulturellen und künstlerischen Geltung kommen lassen wollen, auch bei der Filmwirtschaft etwas Unterstützung, ja manchmal etwas mehr Verständnis finden würden ...

Ilg.

### Schweiz. Lichtspieltheaterverband (Deutsche und italienische Schweiz) Zürich

#### Vorstands-Sitzung vom 12. August 1942:

- Der Vorstand nimmt Kenntnis von einem Aufnahmegesuch des Herrn Hürzeler für ein neues Kinotheater in Ponte-Tresa und einem eingehenden Bericht des Tessiner-Verbandes. Der Sekretär wird beauftragt, weitere Unterlagen einzuholen, bevor zu dem Gesuch abschließend Stellung genommen werden kann.
- In Sachen Central/Altstetten wird ein Vergleichsvorschlag des Hausbesitzers als unannehbar abgelehnt.
- Eine Klage des Z.L.V. gegen ein Großtheater in Zürich wegen Verletzung der Preis-Vorschriften wird durch Verwarnung erledigt.
- Folgende Aufnahmegesuche werden abgelehnt:
  - Frl. Rosy Meier für Cinéma Blau-Weiß, Luzern;
  - Zwei Begehren für ein Saalkino im Bümpliz;
  - E. Lanker für ein Saalkino in Teufen.
- Die Angelegenheit Palace/Luzern gibt Anlaß zu sehr eingehenden Erörterungen, da der Vorstand das Mitglied Epelbaum unter allen Umständen in Schutz nimmt.
- Der Vorstand hört einen Bericht von Herrn Dr. Schwegler über die vom Bund geplante Einführung einer Luxussteuer. Der vorliegende Entwurf zu einer Eingabe an die zuständigen eidgen. Behörden wird genehmigt.
- Die ordentliche Generalversammlung wird definitiv auf Dienstag, den 8. September 1942 angesetzt.

#### Vorstands-Sitzung vom 19. August 1942:

- Eine Beschwerde der Winkerkino-Mitglieder gegen den Schweizer-Schul- und Volkskino bezw. den Film-Verleiherverband wird eingehend behandelt und an das gemeinsame Bureau gewiesen.
- Ein Gesuch der Cinéma Morgenthal G.m.b.H. betr. die Aufführungsrechte in Wollishofen wird zur nochmaligen Behandlung an den Zürcher-Verband gewiesen.
- Eine Aktion des Schweiz. Wirkervereins zwecks Verschiebung der Verdunkelung auf 23 Uhr im Winter 1942/43 soll energisch unterstützt werden, da auch die Kinotheater durch die frühe Verdunkelung einen großen Besucherausfall erleiden.
- Als Delegierte für die Festwoche des ital. Films in Lugano werden die Herren Bracher, Dorn und Rieber bestimmt. J. L.